Personalreglement

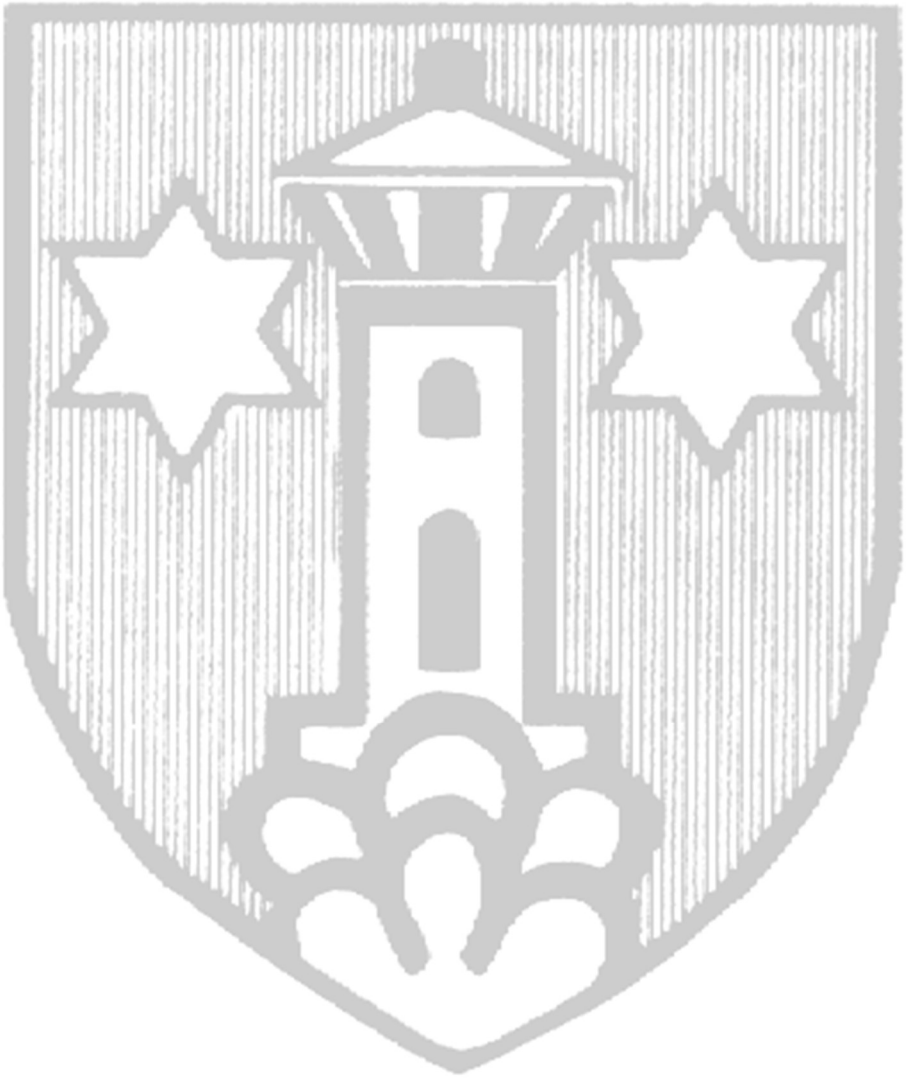

Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung Gemeindeversammlung: 02. Juni 2017
Inkrafttretung per 01. Juli 2017

inkl. 1. Teilrevision vom 22. Mai 2026, Inkrafttretung per 01. Juli 2026

RECHTSVERHÄLTNIS **3**

LOHNSYSTEM **3**

LEISTUNGSBEURTEILUNG **4**

BESONDERE BESTIMMUNGEN **4**

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **5**

ANHANG I **6**
Gehaltsklassen 6

ANHANG II **7**
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen 7
1. Behördenmitglieder 7
2. Angestellte** 7
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen 8

AUFLAGEZEUGNIS **9**

Einwohnergemeinde Homberg

Personalreglement

RECHTSVERHÄLTNIS

1. Geltungsbereich

Artikel 1
[1]Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Artikel 2
[1] Das Personal der Einwohnergemeinde Homberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

[3] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Artikel 3
[1] Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Artikel 4
[1] Die Kündigungsfrist der Gemeindeschreiberin/des Gemeindeschreibers und der Finanzverwalterin/des Finanzverwalters beträgt 6 Monate.
[2] Die Kündigungsfrist des übrigen Personals beträgt 3 Monate.
[3] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

LOHNSYSTEM

Grundsatz

Artikel 5
[1] Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
[2] Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 75 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
a) 12 Gehaltsstufen von je 1.5 Prozent,
b) 8 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent,
c) 26 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent,
d) 29 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent[1]

[1] Fassung gem. GV-Beschluss vom 22.05.2026

Aufstieg

Artikel 6
[1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
[2] Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
[3] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) von der individuellen Leistung
b) vom individuellen Verhalten
c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
d) von anderen sachlich haltbaren Gründen
[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

LEISTUNGSBEURTEILUNG

Organigramm / Kaderstellen

Artikel 7
[1] Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
[2] Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in bilden das Kader der Gemeinde.

Personal

Artikel 8
[1] Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.
[2] Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Artikel 9
[1] Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Artikel 10
Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.00 im Einzelfall belohnen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Arbeitsplatzbewertung

Artikel 11
Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Artikel 12
Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Artikel 13
Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Artikel 14
Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Artikel 15
[1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

[2] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Artikel 16
Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Artikel 17
Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Artikel 18
[1] Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 25. November 2005, auf.
[3] Die an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2026 beschlossenen Änderungen treten per 01. Juli 2026 in Kraft.[2]

[2] Fassung gem. GV-Beschluss vom 22.05.2026

ANHANG I

GEHALTSKLASSEN

Die Stellen der Einwohnergemeinde Homberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gehaltsklassen gemäss Gehaltsklassentabelle Kantonspersonal

GemeindeschreiberIn	GKL 19 – 20
FinanzverwalterIn	GKL 17 – 18
LeiterIn AHV-Zweigstelle	GKL 13
Verwaltungsangestellte/r	GKL 10 – 12
HauswartIn Mehrzweckgebäude	GKL 9
HauswartIn Schulhäuser	GKL 9
SchulbusfahrerIn	GKL 9
SchulsekretärIn	GKL 10 - 12
MitarbeiterIn Werkhof + Winterdienst	GKL 9
Betreuungsperson Tagesschule, Köchin/Koch für Tagesschule	GKL 9
Betreuungsperson Tagesschule, Pädagogisch nicht ausgebildete Person	GKL 9

Gehaltsklassen gemäss Gehaltsklassentabelle Lehrkräfte

TagesschulleiterIn mit Schulleitungsausbildung	GKL 10
Betreuungsperson Tagesschule, Lehrperson	GKL 6

ANHANG II

JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN

1. Behördenmitglieder

Funktion	Jahresentschädigung	Sitzungsgelder * inkl. Kleinspesen
Gemeinderat		
PräsidentIn	Fr. 5‘500.00 [3]	
VizepräsidentIn	Fr. 1‘500.00 [4]	
Mitglieder	Fr. 1’000.00 [5]	
Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
Schulkommission linkes Zulggebiet		
PräsidentIn	Fr. 2‘000.00	
Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
Ständiger Wahlausschuss		
PräsidentIn		Fr. 160.00 pro Wahl
Mitglied (Ausmittlung und EDV-Eingabe)		Fr. 100.00 pro Wahl
Mitglied (Ausmittlung)		Fr. 50.00 pro Wahl
Delegierte		
Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
AbstimmungspräsidentIn		Fr. 80.00 pro Abstimmung
Siegelungsbeamter/ -beamtin		Fr. 60.00 pro Siegelung

2. Angestellte**

	Jahresentschädigung	Stundenansatz
Professionalisierte/r FeueraufseherIn	gemäss Vertrag/Auftrag	
MusikschulkoordinatorIn	Fr. 200.00/Jahr	
LeiterIn Schulzahnpflege	gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion	
SchulzahnpflegeinstruktorIn	gemäss Vertrag/Auftrag	
MitarbeiterIn Werkhof + Winterdienst	Sonn- und feiertags:	Fr. 5.00. Zuschlag zum festgesetzten Lohn
Gemeindestundenansatz (gilt für allgemeine Gemeindearbeiten im Auftrag des Gemeinderates etc.)		Fr. 30.00

[3] Fassung gem. GV-Beschluss vom 22.05.2026
[4] Fassung gem. GV-Beschluss vom 22.05.2026
[5] Fassung gem. GV-Beschluss vom 22.05.2026

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder *

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Ganztagessitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	160.00
b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	80.00
c) Abendsitzungen		
– Gemeinderat (gilt für GR und GV)	Fr.	60.00
– Kommissionen / Delegierte	Fr.	50.00
d) Übrige Sitzungen (bis 3 Std. oder Abend)	Fr.	50.00

3.2 Reisespesen

ÖV-Billet 2. Klasse oder Fr. 0.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Gemeindestundenansatz gemäss Ziff. 2 hievor.

3.4 Maschinenkosten

Werden gemäss Publikation Maschinenkosten Agroscope Transfer entschädigt.

* Sitzungsgelder bis Fr. 80.00 pro Tag gelten als Spesenersatz. Es dürfen keine zusätzlichen Kleinspesen (Telefon, Porto, km-Entschädigung in einem Rayon von 30 km, etc.) entschädigt werden.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,29 Prozent auf Anteil Feiertage [6]

Eine allfällige Familienzulage und anteilsmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

3622 Homberg, 03. Juli 2017

Namens der Gemeindeversammlung Homberg

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. A. Wittwer	*sig. Wetli*
Andreas Wittwer	Stefan Wetli

[6] Fassung gem. GV-Beschluss vom 22.05.2026

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Personalreglement lag vom 03. Mai 2017 bis 02. Juni 2017 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.
   Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 27. April 2017 bekanntgegeben.

2. Das Personalreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 02. Juni 2017 genehmigt.

3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 03. Juli 2017

Der Gemeindeschreiber

sig. Wetli

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 29. Juni 2017.